

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 181

Inhalt: Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen. S. 817.

(Nr. 4987) Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird über die Regelung der Preise für Marmeladen folgendes bestimmt:

I

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als:

Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfeleinwaage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte III: Reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwaage von Fruchtstückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtstückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis II fallen (Kunstmarmeladen);

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

II

Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkaufe durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten:

Reichs-Gesetzbl. 1915.

201

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1915.